Richtlinie des Rektors der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) für die Vergabe von Leistungsbezügen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

vom 21. Mai 2025

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (ProfLeistZulV SL) vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. März 2023 (Amtsbl. I S. 248), erlässt der Rektor nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 23.06.2025 folgende Richtlinie:

Präambel

Die leistungsbezogene Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dient der Profilbildung, der Sicherstellung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der HBKsaar sowie der Verfolgung der Ziele des Hochschulentwicklungsplans. Mit diesem Ziel sollen besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren gefördert werden.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck und Zielsetzung der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der HBKsaar gemäß der ProfLeistZulV SL in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Saarländischen Besoldungsgesetz (SBesG) vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für beamtete Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(2) Diese Richtlinie regelt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen, die Kriterien und das Verfahren zur Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen (§ 34 Absatz 1 bis 4 SBesG)

a. aus Anlass von Berufungsverhandlungen (Berufungsleistungsbezüge),
b. aus Anlass von Bleibeverhandlungen (Bleibeleistungsbezüge),
c. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge),
d. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktionsleistungsbezüge)

sowie von Forschungs- oder Lehrzulagen.

(3) Die Richtlinie gibt einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall orientiert.

(4) Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis können Leistungsbezüge in entsprechender Anwendung gewährt werden. Die Regelungen über Ruhegehaltfähigkeiten finden keine Anwendung.

II. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

§ 3 Grundstruktur

(1) Die Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden (§ 34 Abs. 2 SBesG).

(2) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungsverhandlungen können gewährt werden, soweit es erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für eine Hochschule zu gewinnen oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen. Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. (§ 34 Abs. 2 SBesG).

(3) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können auf Antrag gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses, jeweils unter Angabe der angebotenen

Vergütung und Stellung, nachgewiesen wird (§ 5 Abs. 1 ProfLeistZulV SL).

(4) Auf Antrag kann der Zeitraum der Gewährung verlängert werden. In dem Antrag ist gegebenenfalls ausführlich zur Erfüllung der abgeschlossenen Zielvereinbarungen Stellung zu nehmen und ein Ausblick auf die künftigen Leistungen und Ziele zu geben. Der Antrag muss spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung im Rektorat eingegangen sein.

(5) Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die befristet gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(6) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können ganz oder teilweise auf Grundlage einer Zielvereinbarung gewährt werden. In der Zielvereinbarung werden die Ziele und der damit verbundene Leistungsbezug schriftlich oder elektronisch festgelegt (§ 4 Abs. 3 ProfLeistZulV SL). Die im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen vereinbarten Ziele können nicht zusätzlich im Rahmen der Gewährung besonderer Leistungsbezüge (§ 5) herangezogen werden.

§ 4 Verfahren

(1) Im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen kann jede oder jeder Berufene bzw. jede Professorin und jeder Professor Verhandlungen über einen Aufschlag zum Grundgehalt als Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge führen. Die Verhandlungen werden mit dem Rektor geführt und von diesem entschieden.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(3) Es sollen insbesondere berücksichtigt werden:

a. die Qualität der Forschungs-, wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen,
b. der Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung überregionaler und internationaler Verbindungen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
c. das besondere Engagement in der Aus- und Weiterbildung und in der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
d. der Aufbau und die Leitung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeitsgruppen.

(4) Bleibeleistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden, wenn das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ProfLeistZulV SL). Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird.

(5) Bei der Entscheidung sind die vorliegenden Evaluationsergebnisse zu berücksichtigen.

III. Besondere Leistungsbezüge

§ 5 Grundstruktur

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden für Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und die in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren

in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden.

(2) Leistungen, die bereits im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen berücksichtigt wurden, können nicht berücksichtigt werden. Ebenso können Leistungen, die in Nebentätigkeit erbracht werden, nicht berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlungen (Variante 1) oder als Einmalzahlung (Variante 2) erfolgen. Kategorien und Kriterien für die Beantragung von besonderen Leistungsbezügen enthält Anlage 1 dieser Richtlinie. Die dort definierten zusätzlichen Leistungen, deren Bewertung und Gewichtung sind der Entscheidung über die Gewährung zugrunde zu legen. Die Liste der Definitionen zusätzlicher Leistungen kann durch die Rektorin oder den Rektor im Sinne des Hochschulentwicklungsplans ergänzt oder geändert werden.

(4) Besondere Leistungsbezüge nach Variante 1 werden zunächst befristet für zwei Jahre gewährt. Auf Antrag und nach Feststellung, dass die Leistungen auch weiterhin entsprechend erbracht werden, können sie für weitere zwei Jahre befristet und nach vier Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Gewährung) unbefristet gewährt werden.

(5) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen. Die Rektorin oder der Rektor hat alle zwei Jahre festzustellen, ob die Leistungen noch entsprechend erbracht werden. Im Falle, dass die Leistung nicht mehr erbracht wird, wird die Vergabe widerrufen.

(6) Keine besonderen Leistungen sind die in § 33 Kunsthochschulgesetz festgeschriebenen Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren.

§ 6 Verfahren

(1) Besondere Leistungsbezüge nach Variante 1 werden aufgrund einer Zielvereinbarung zwischen der Professorin und dem Professor und der Rektorin oder dem Rektor gewährt. Die Ziele und der damit verbundene Leistungsbezug werden schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterschrieben. Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarung ist die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten. Die in Anlage 1 dieser Richtlinie definierten zusätzlichen Leistungen, deren Bewertung und Gewichtung sind der Entscheidung über die Gewährung zugrunde zu legen.

(2) Die Vergabe besonderer Leistungsbezüge nach Variante 2 setzt einen Antrag der Professorin oder des Professors voraus. Eine Antragstellung ist frühestens zwei Jahre nach der Übernahme der Professur an der HBKsaar möglich.
Die Leistungen müssen mindestens über einen Zeitraum von zwei Jahren erbracht worden sein. In dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine besonderen Leistungen nach Anlage 1 dieser Richtlinie zu belegen. Nachweise sind dem Antrag umfassend und abschließend beizufügen. Das Nähere zur Form des Antrags und zum Nachweis der besonderen Leistungen legt die Rektorin oder der Rektor fest.

(3) Das Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge nach Variante 2 dieser Richtlinie findet alle zwei Jahre statt. Der Antrag ist mit einer Ausschlussfrist bis zum 31.12. eines Antragsjahres für die Vergabe zum 01.05. des Folgejahres der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen. Verspätet eingereichte Anträge oder unvollständig eingereichte Anträge werden

nicht berücksichtigt.

(4) Dem Antrag ist ein begutachtungsfähiger Selbstbericht über die in Anlage 1 der Richtlinie genannten Tätigkeiten für den zurückliegenden Zeitraum der letzten zwei Studienjahre beizufügen.

(5) Zur Bewertung der besonderen Leistungen in der Forschung und der Kunst können auswärtige Gutachten eingeholt werden.

(6) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung des Rektorats unter Anwendung der in Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügten Liste der Definitionen zusätzlicher Leistungen und unter Berücksichtigung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge. Die Gleichstellungsbeauftragte ist am Vergabeverfahren zu beteiligen.

Falls Anträge schwerbehinderter oder den Schwerbehinderten gleichgestellter Professorinnen oder Professoren vorliegen, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen.

IV. Funktionsleistungsbezüge

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

(1) Funktionsleistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung an der HBKsaar monatlich gewährt:

- Prorektorin oder Prorektor: 500,00 EUR
- Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschuss 250,00 EUR
- Künstlerische Leitung des Hochschularchivs 250,00 EUR
- Beauftragte oder Beauftragter der Rektorin oder des Rektors für Bauvorhaben 250,00 EUR

(2) Die Bezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder der besonderen Aufgabe gewährt.

(3) Soweit für eine besondere Leistung oder Übernahme einer Funktion an der Hochschule eine Reduktion des Deputats gewährt wird, ist diese Leistung in der Regel keine besondere Leistung im Sinne dieser Richtlinie.

V. Forschungs- oder Lehrzulagen

§ 8 Forschungs- oder Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs-, künstlerische Vorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben erfolgreich

durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf schriftlichen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Rektorat.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden für die Dauer des Projekts gewährt. Sie nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

(3) Sollten die Projektmittel vom Drittmittelgeber gekürzt oder zurückgefordert werden, sind auch die Forschungs- und Lehrzulagen zu kürzen oder zurückzuzahlen.

(4) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird (§ 36 Satz 3 SBesG).

VI. Übergangsregelungen

§ 9 Übergangsregelungen

Leistungsbezüge, die nach der bisherigen Richtlinie der Hochschule der Bildenden Künste Saar über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 15.04.2005 in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden, bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen auf der Grundlage der bisherigen Regelung weitergewährt werden.

Bei einer Neugewährung, Entfristung oder Weitergewährung von Leistungsbezügen über den Befristungszeitraum hinaus gelten die Regelungen dieser Neufassung der Richtlinie.

Bei der ersten Gewährung besonderer Leistungsbezüge nach Variante 2 dieser Richtlinie können Leistungen Berücksichtigung finden, die ab dem WS 2023/2024 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erbracht wurden.

VII. Haushaltsvorbehalt, In-Kraft-Treten

§ 10 Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen, Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Vergaberahmen). Soweit Änderungen des Vergaberahmens oder der Haushaltssituation es erfordern, erfolgt eine Anpassung der in der Anlage genannten Beträge durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors.

§ 11 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Juni 2025 in Kraft und gilt für alle Neugewährungen, Entfristungen oder Weitergewährungen von Leistungsbezügen über den Befristungszeitraum hinaus.

Die Richtlinie der Hochschule der Bildenden Künste Saar über das Verfahren und die Gewährung von Leistungsbezügen und Lehrzulagen vom 15.04.2005 bleibt bis zum Auslaufen

der letzten Gewährung von Leistungsbezügen auf der Grundlage der Richtlinie der Hochschule der Bildenden Künste Saar über das Verfahren und die Gewährung von Leistungsbezügen und Lehrzulagen vom 15.04.2005 weiter bestehen.

Saarbrücken, den 27.06.2025

Prof. Dr. Christian Bauer
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar